

BEKANNTMACHUNG

Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten Vom 2. Dezember 2025

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 26), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 1. Dezember 2025 die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Definition und Geltungsbereich

Repräsentationsausgaben sind Aufwendungen mit dem Ziel, die Außendarstellung der Universität zu Lübeck zu verbessern oder der Kontaktpflege zu dienen.

Bewirtungskosten sind Teil der Repräsentationsausgaben und entstehen für den Verzehr von Speisen, Getränken (soweit diese nicht zu Lehrzwecken verwendet werden).

Anwendungsbereich: Die Richtlinie findet Anwendung auf die Finanzmittel der Universität zu Lübeck, zu denen auch die Mittel der Sektion Medizin inklusive Drittmittel zu zählen sind, die im Auftrag der Universität zu Lübeck vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein verwaltet werden.

Hochschulmitglieder sind alle in § 13 HSG geführten Personen. Hierzu zählen auch die am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätigen Wissenschaftler (auch Ärzte).

§ 2 Grundsätze

- (1) Ausgaben für Bewirtungs- und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Sie werden daher auch regelmäßig durch den Rechnungshof überprüft.
- (2) Folglich müssen Bewirtungs- und Repräsentationskosten, insbesondere wenn Beschäftigte hiervon profitieren, mit besonderer Sensibilität gehandhabt werden. Auch hier gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Landeshaushaltsordnung). Die in der

Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege darf in diesem aus Steuergeldern finanzierten Bereich nicht als Vergleich herangezogen werden.

- (3) Da sich allerdings auch die Einrichtungen des Landes bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen können, sind entsprechende Ausgaben (insbesondere die Bewirtung von Gästen) im Bereich der Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zulässig.

§ 3 **Konkrete Regelungen**

Für alle Fälle der Repräsentation und Bewirtung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben besonders zu beachten. Hieraus lassen sich für die Universität zu Lübeck konkrete Regelungen ableiten:

1. Aus dienstlicher Veranlassung können in besonderen Fällen Repräsentations-/Bewirtungsausgaben, die über einen Imbiss hinausgehen, übernommen werden, wenn diese im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität zu Lübeck nach § 3 HSG, insbesondere mit der Forschung und Lehre, stehen und ein begründetes Interesse an der Pflege der Außenbeziehungen der Universität zu Lübeck nachgewiesen wird. Dabei ist ein enger Maßstab anzulegen, der diese Kostenübernahme für Gremiensitzungen, u.a. des Hochschulrates, und externe Begutachtungsverfahren ausschließt.
2. Diese Richtlinie gilt für Landesmittel, Drittmittel, Spenden und Teilnahmegebühren, soweit der Drittmittelgeber die Repräsentations-/Bewirtungskosten nicht ausdrücklich ausschließt. Von der Richtlinie abweichende Vorgaben eines Geldgebers sind vorrangig zu berücksichtigen. Details zur Finanzierung der Repräsentations- und Bewirtungskosten sind in § 4 geregelt.
3. Bei der Übernahme von Bewirtungskosten muss sich das Verhältnis von Hochschulbediensteten und Gästen in einer angemessenen Relation bewegen, insbesondere sollte die Anzahl der Gäste die Anzahl der Hochschulmitglieder übersteigen. Zu den Gästen zählt nur der dem dienstlichen Zweck zuzurechnende Personenkreis, d.h. z.B. Begleitpersonen sind ausgeschlossen. Ist die Anzahl von Hochschulbediensteten und Gästen bei einer Veranstaltung etwa gleich hoch, so können hier in begründeten Einzelfällen Kosten für eine Bewirtung abrechnungsfähig sein, z.B. der Besuch einer ausländischen Hochschuldelegation.
4. Eine Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Universität zu Lübeck im Einzelfall geboten ist, die Gäste zu bewirten. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen nachvollziehbar erkennbar sein. Dies ist in der Regel gegeben bei:
 - der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
 - der Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,

- der Einwerbung von Drittmitteln und Anbahnung von Kooperationen,
 - der Pflege der Alumni,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
 - Anlässen von besonderem dienstlichem Interesse, z.B. im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren, Tagungen, Konferenzen,
 - Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität zu Lübeck wie z.B. Absolventenfeiern, Preisverleihungen, Ehrungen (nicht: Veranstaltungen einzelner Institute bzw. Kliniken), soweit die Ausgaben hierbei in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Hierfür sind die „10 Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmitteln“ des Finanzministeriums in der geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gesamtzahl derartiger Veranstaltungen soll sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.
5. Nicht erstattungsfähig sind folgende Bewirtungskosten:
 - Interne Anlässe in der Universität zu Lübeck wie z.B. für interne Dienstbesprechungen oder Beförderungen von Mitarbeitenden; Ausnahmen hiervon sind in Nr. 6 geregelt
 - Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Geburtstage oder Abteilungssessen,
 - Feiern zu einem bestimmten Jahrestag eines Institutes o.ä.,
 - Arbeitsessen, Ausflüge ausschließlich mit Mitarbeitenden oder Studierenden eines Projektes z.B. mit dem Ziel der Motivationssteigerung oder Danksagung,
 - Bewirtung nach honorierten Gastvorträgen.
 6. Für Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung von Mitarbeitenden in den Ruhestand sind Kosten für einen Blumenstrauß aus den vermischten Verwaltungsausgaben der Universität zu Lübeck, nicht aber aus Verfügungsmitteln, abrechnungsfähig.
 7. Bei Sitzungen im Rahmen von externen Begutachtungsverfahren kann ein kleiner Imbiss gereicht werden.
 8. Das Anbieten von z.B. Mineralwasser, Kaffee, Tee und Gebäck in Besprechungen mit Gästen und bei Gremien ist grundsätzlich zulässig. Zur Bewirtung von externen Gästen in den Diensträumen der Universität zu Lübeck ist die Anschaffung einer handelsüblichen Kaffeemaschine (bis zu Euro 100,-) zulässig. Die Anschaffung von Kaffeevollautomaten ist nicht zulässig.
 9. Bei Repräsentationsveranstaltungen, Sportveranstaltungen und Turnieren des Lübecker Hochschulsports sind im Rahmen einer Tagesveranstaltung Kosten in Höhe von bis zu 5 Euro pro Person und Verpflegungsfall erstattungsfähig; der Betrag darf 15 Euro pro Person pro Tag nicht übersteigen. Der Personenkreis umfasst alle an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler des Lübecker Hochschulsports sowie die ehrenamtlich zur Vorbereitung und Unterstützung an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmenden Personen. Die Kosten dürfen nur aus den für die Teilnahme am Hochschulsport zu entrichtenden Gebühren und Teilnahmebeiträgen erstattet werden.

§ 4 **Finanzierung der Repräsentations- und Bewirtungskosten**

Für die Finanzierung der Repräsentations- und Bewirtungskosten kommen folgende Finanzierungsmittel in Betracht:

1. Teilnahmegebühren: Bei Veranstaltungen, bei denen Teilnehmerbeiträge erhoben werden, können aus diesen sämtliche Bewirtungs- und sonstige Veranstaltungskosten übernommen werden (z.B. Rahmenprogramm). Voraussetzung ist, dass die Beiträge die Kosten der Veranstaltung vollständig decken.
2. Drittmittel, die der Hochschule von privaten oder öffentlichen Geldgebern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, unterliegen wie Landesmittel ebenfalls der Landeshaushaltsordnung. Bewirtungskosten und sonstige Repräsentationsaufwendungen können daher nur aus Drittmitteln übernommen werden, wenn
 - a) die Vertrags- und Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen.

In diesem Fall richtet sich die Erstattung nach den Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers und dem Finanzierungsplan.

- b) „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind dann „frei“, wenn die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber keine Vorgaben über deren Verwendung gemacht hat. Bei öffentlichen Geldgebern (z.B. Bund, DFG) ist die Verwendung der Drittmittel für Repräsentationszwecke fast ausnahmslos ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber bereits im Vorfeld geboten, um Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.

3. Spenden, für die die Universität zu Lübeck eine Zuwendungsbescheinigung über wissenschaftliche Zwecke ausgestellt hat, dürfen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Eine Finanzierung von Repräsentationskosten jeglicher Art aus Spenden käme lediglich in Betracht, wenn die Spende ohne jede Zweckbindung erfolgt ist und auf die Erstellung einer Zuwendungsbescheinigung ausdrücklich verzichtet wurde. Eine solche Spende ist für die Spenderin oder den Spender steuerlich nicht abzugsfähig.
4. Staatliche Mittel sind erst nachrangig für Repräsentationskosten verfügbar. Die Entscheidung, welche Repräsentationskosten aus welchen Hochschulmitteln übernommen werden, trifft im Rahmen dieser Richtlinie das Präsidium.

§ 5 **Abrechnungsmodalitäten**

Folgende Informationen und Unterlagen müssen vorgelegt werden, damit die Voraussetzungen für eine Erstattung der Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben erfüllt sind:

1. Hinreichende Dokumentation von Anlass und der Notwendigkeit der Bewirtung (hinreichendes dienstliches Interesse). Dazu eignen sich z.B. das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung.
2. Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen. Dabei ist für jede Person anzugeben, welcher Institution sie angehört. Hochschulmitglieder sind zu kennzeichnen.
3. Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten muss die Rechnung
 - im Original vorliegen,
 - maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein,
 - Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes, Caterers, Lieferanten enthalten,
 - die genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke enthalten,
 - das Datum und den Ort des Verzehrs/der Lieferung angeben,
 - den Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer aufführen,
 - sachlich richtig gekennzeichnet sein,
 - der Rechnungsempfänger muss die Universität zu Lübeck bzw. das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (für die Mittel der Forschung und Lehre inkl. Drittmittel, die am UKSH verwaltet werden) sein.
4. Keinesfalls erstattet werden können:
 - Trinkgelder,
 - Verauslagtes Pfand,
 - Repräsentationsausgaben, die nicht dieser Richtlinie entsprechen.

§ 6 **Erstattungssätze**

Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser, Gebäck und Säften	5,-
Imbiss (kleine Zwischenmahlzeit, z.B. belegte Brötchen, Obst)	10,-
Stehempfang (incl. Getränke)	20,-
Essen oder Buffet (incl. Getränke)	60,-
Werbearikel (Werbeträger, der Interessierten kostenlos überlassen wird)	2,-
Aufmerksamkeiten (z.B. Blumen, Präsente) für Einzelne (z.B. Gäste, Gastredner); höhere Aufwendungen bis zu max. Euro 50,- sind in besonderen Situationen mit Begründung möglich	20,-

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten vom 20. Oktober 2020 außer Kraft.

Lübeck, 2. Dezember 2025

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck